

er jedesmal aus der Zahl der vorhandenen bestimmen kann (Trid. l. c.); die Zugiehung einer größern Zahl ist statthaft, die Theilnahme einer geringern dagegen würde den Concurs ungültig machen. Ueber das Examen selbst ist der Art. Concurs zu vergleichen. Die Examinatoren dürfen weder vor noch nach dem Examen Geschenke annehmen, sonst machen sowohl sie selbst als die Geber sich der Simonie schuldig, von der sie erst nach Aufgabe ihrer Beneficien absolvirt werden können, und sie werden zudem unfähig, ein neues Beneficium zu erlangen (Trid. l. c.). Auch können sie von der Provinzialsynode zur Rechenschaft gezogen und nöthigenfalls mit schweren arbiträren Strafen belegt werden.

Wo, wie in Deutschland, die Abhaltung jährlicher Diöcesansynoden außer Uebung gekommen ist, wird den Bischöfen auf ihr Ansuchen von der S. Congregatio Concilii gewöhnlich für drei Jahre die Vollmacht ertheilt, statt der auf der Synode zu wählenden Examinatoren cum consensu capituli sogen. examinatores prosynodales zu ernennen. Beispielsweise hat der Erzbischof von Köln die facultas eligendi de consensu capituli duodecim Examinatores loco Synodali . . . , qui in examinibus promovendorum ad parochiales perinde adhiberi valeant ac si in Synodo Dioecessana fuissent electi etc. Wo, wie in den meisten Diöcesen Deutschlands, statt des tridentinischen Specialconcurfes ein Generalexamen eingeführt ist, haben die Prosynodalexaminatoren dieses abzuhalten, dann aber auch gewöhnlich später in den einzelnen Vacanzfällen ihr Votum über die sonstige Idoneität der Concurrenten abzugeben (s. beispielsweise für die Erzdiöcese Köln den Erlaß bei Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, 2. Aufl., Köln 1891, 367).

**Synodalrichter** werden diejenigen geistlichen Richter genannt, welche gemäß dem Tridentinum auf der Provinzial- oder Diöcesansynode designirt werden, um vorkommenden Falls als sogen. *judices in partibus* zu fungiren. Zur Entscheidung der durch Appellation oder seitens der Exemten in erster Instanz an den apostolischen Stuhl gebrachten causas pfliegten die Päpste schon frühe, da eine Verhandlung der Sache zu Rom oft wegen der weiten Entfernung oder wegen anderer Hindernisse sehr erschwert war (wie dieß die afrikanischen Bischöfe in der Sache des Apiarius [s. d. Art.] Papst Cölestin gegenüber geltend machten), Personen am Orte der streitenden Parteien als *judices in partibus* zu delegiren. Um dabei das Ansehen des apostolischen Stuhles zu wahren und in der Wahl geeigneter Persönlichkeiten nicht fehlagreifen, bestimmte Bonifaz VIII. (s. c. 11 in VI, 1, 3), daß nur Inhaber von Dignitäten und Personaten oder Cathedralcanoniker zu genanntem Zwecke delegirt werden sollten. Da jedoch hiermit eine volle Gewähr für die Auswahl geeigneter *judices*

noch nicht gegeben war, ordnete das Concilium Tridentinum (Sess. XXV, c. 10 De Ref.) die Bestellung von Synodalrichtern an. Auf den einzelnen Provinzial- oder Diöcesansynoden solle nämlich einige, mit den von Bonifaz VIII. geforderten Qualitäten versehene und auch für das Amt taugliche Persönlichkeiten bezeugt werden, welchen (neben den Ordinarien) der Richteramt für die causas in partibus übertragen werden kann. Jede Diöcese soll wenigstens ein Synodalrichter besitzen; an Stelle der im nächsten Synode etwa sterbenden Richter kann der Bischof cum consilio capituli andere, dies qualifizierte substituiren. Sofort nach erfolgter Designation durch die Synode sollen die Richter das Verzeichniß der Designirten dem Papste senden (Trid. l. c.). Wie Benedict XIV. (De officio dioc. 4, 5, 5) hervorhebt, hat der Papst resp. der Bischof wohl die Designation auf der Synode vorzunehmen, ist aber nicht an die Zustimmung derselben gebunden, wie er auch in der Substitution nicht die Zustimmung, sondern nur den Rath des Capitels einzuholen braucht (Gammart, Decisiones ac declarationes illorum Concilii Tridentini interpretum etc., zum citirten des Tridentin., n. 3). Da die Abhaltung der Provinzial- resp. Diöcesansynoden vielfach unterbleibt und, wenn sie stattfinden, die Einsetzung des Namensverzeichnisses der designirten Richter an den apostolischen Stuhl fast regelmäßig unterbleibt wurde, ist die tridentinische Bestimmung zur Ausführung gekommen. Für den Fall, daß die Synoden nicht abgehalten werden können, wie rits bestellte Synodalrichter nicht mehr vorhanden sind, verordnete Benedict XIV. in der Constit. Quamvis paternae vom 26. August 1741, daß inwieweit die Erzbischöfe und Bischöfe auf dem Specialer vom apostolischen Stuhle zu erhaltene Facultät cum consilio capituli Richter zu wählen und die Namen derselben dem apostolischen Stuhle mittheilen sollen. (Vgl. Phillips, Kirchenrecht VI, 791 ff.)

**Synodalverfassung**, altkatholisch, d. h. katholisch; protestantische, s. Presbyterien.

**Synodalzeugen** hießen 1. ehemals die wichtigsten Männer, welche in jeglicher Gemeinde der Diöcese aus dem Laienstande aufgestellt und bezeugt wurden, um das sittlich-religiöse Leben der Gemeinde zu überwachen und auf der diöcesanbischöflichen oder Archidiaconalsynode für die wahrgenommenen Gebrechen und besonders die mit öffentlichem Aergernisse verbundenen Sünden der Einzelnen Anzeige zu erstatten (s. d. Art. Sendgerichte). 2. In ähnlicher Weise war auch in jedem Decanatsbezirke ein besonderer Zeuge zu dem Zwecke aufgestellt, daß er auf die sündlichen und clericalen Wandel der Geistlichen in deren Amtsverrichtungen achtete und die Decanaten dem Decane denunciren sollte, damit für dessen Anzeige von dem Bischofe auf der Diöcesansynode (s. d. Art.) gerichtet werden konnte.